



# Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Alternative für Deutschland Landesverband Baden-Württemberg

## **Inhalt**

|  |   |
|--|---|
| <b>§1 Geltungsbereich</b> .....                                | 2 |
| <b>§2 Einberufung</b> .....                                    | 2 |
| <b>§3 Versammlungsleitung</b> .....                            | 2 |
| <b>§4 Protokollführung</b> .....                               | 2 |
| <b>§5 Tagesordnung</b> .....                                   | 2 |
| <b>§6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)</b> .....      | 3 |
| <b>§7 Begrenzung der Redezeit</b> .....                        | 3 |
| <b>§8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung</b> ..... | 4 |
| <b>§9 Abstimmungen</b> .....                                   | 4 |
| <b>§10 Wahlen</b> .....  | 5 |
| <b>§11 Vorstandswahlen</b> .....                               | 5 |
| <b>§12 Delegiertenwahlen</b> .....                             | 6 |
| <b>§13 Verschiedenes</b> .....                                 | 6 |

## **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen und Parteitage (beides im folgenden MV abgekürzt) der Alternative für Deutschland und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

## **§2 Einberufung**

- (1) Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

## **§3 Versammlungsleitung**

- (1) Ein Sprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Die MV wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Sprecher die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.
- (6) Die VL ist für die gesamte Dauer der MV im Amt oder bis die MV eine andere VL bestimmt.

## **§4 Protokollführung**

- (1) Ein oder mehrere Protokollführer werden von der MV gewählt. Offene Abstimmung ist zulässig. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen zwei Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer bzw. den Protokollführern zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

## **§5 Tagesordnung**

- (1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO- Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

## **§7 Begrenzung der Redezeit**

- (1) Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung**

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:
  1. Vertagung der Versammlung
  2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  3. Übergang zur Tagesordnung
  4. Nichtbefassung mit einem Antrag
  5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  6. Sitzungsunterbrechung
  7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
  8. Schluss der Rednerliste
  9. Begrenzung der Redezeit
  10. Verbindung der Beratung
  11. Besondere Form der Abstimmung
  12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

## **§9 Abstimmungen**

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig.

## **§10 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes, seiner Untergliederungen und zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so ist wie folgt zu verfahren:
  - a. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
  - b. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt: gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird neu gewählt;
  - c. falls mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (4) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig: Es kann auch mit „nein“ gestimmt werden. Haben dabei nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.
- (5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (6) Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären.

## **§11 Vorstandswahlen**

- (1) Die Wahl des Sprechers, der stellvertretenden Sprecher, des Schatzmeisters und des Schriftführers und deren Stellvertreter sowie der Beisitzer erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen.

## **§12 Delegiertenwahlen**

- (1) Bei den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und der Vertreter zum Landesparteitag und zum Bezirksparteitag sowie zu Kreisdelegiertenparteitagen kann in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt werden. Es ist zulässig, in einem Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen. Die Höchstzahl der Ersatzdelegierten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Durch Beschluss des Wahlorgans ist vor jedem Wahlgang, in dem Ersatzdelegierte zur Wahl stehen, die Zahl der Ersatzdelegierten zu bestimmen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

## **§13 Verschiedenes**

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

## **§14 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Im Namen der Unterzeichnenden:

Robert Gruel

Sven Kortmann

Dr. Harry Behrens

Stuttgart, den 16.9.2014